

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Verkehr auf der Königswieser Straße und Maxhofstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03131 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00543

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03131

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen- Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 10.06.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen- Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 29.10.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03131 beschlossen. In der Maxhof- und Königswieser Straße werden die Gehwege befahren, um dem entgegenkommenden Verkehr auszuweichen. Es wird eine Begehung der Gefahrenstellen zur Hauptverkehrszeit gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat – Schulwegsicherheit – hat gemeinsam mit dem Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes, sowie der zuständigen Polizeiinspektion 29 eine Begehung der Örtlichkeiten durchgeführt. Diese fand am 30.10.2025 statt. Als Ergebnis daraus hat der Bezirksausschuss einen BA-Antrag (20-26 / B 08336) gestellt. Als in Frage kommende Maßnahmen wurde die Versetzung von Verkehrszeichen entlang der Königswieser Straße, sowie die Einrichtung zusätzlicher Haltverbote in der Maxhofstraße beantragt. Die Prüfung dieser Maßnahmen ist nun abgeschlossen und folgendes Ergebnis kann mitgeteilt werden:

In der Zwischenzeit wurde das entsprechende Haltverbot in der Maxhofstraße, südlich der Kreuzung mit der Königswieser Straße angeordnet und auch umgesetzt. Dies wird den Verkehrsfluss, insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten verbessern. Rückstauungen und gefährliche Fahrmanöver sollen hierdurch vermieden werden.

Bzgl. dem Aufstellen von Pollern auf dem Gehweg entlang der Königswieser Straße teilte das Baureferat auf Nachfrage Folgendes mit:

„Poller sind nicht nur in der Erstaufstellung, sondern vor allem im Unterhalt mit einem erheblichen wirtschaftlichen Aufwand verbunden. Das Baureferat handhabt daher die Aufstellung restriktiv und legt strenge Kriterien für den Einsatz an. In der Regel setzt das Baureferat Poller nur bei besonderen Gefahrenlagen ein, wenn es keine alternative Lösungsmöglichkeit gibt und wenn mit einer geringen Anzahl an Pollern eine Verbesserung der Situation zu erwarten ist. Weitere Kriterien sind der Schutz von städtebaulich besonderen Flächen und die Absicherung von Anlagen mit besonderem Schutzbedürfnis. Diese Kriterien sind entlang der Königswieser Straße nicht erfüllt.

Wir bitten um Verständnis, dass der Einsatz von Pollern, daher nicht möglich ist.“

Das Mobilitätsreferat hat auch die Versetzung der Haltverbotsbeschilderung geprüft. Hierzu ist mitzuteilen, dass Schilderpfosten grundsätzlich nicht dazu gedacht sind, das Befahren des Gehweges zu unterbinden. Im betreffenden Abschnitt der Königswieser Straße gibt es theoretisch eine Vielzahl an Stellen, wo der Fahrverkehr durch Randsteinabsenkungen „einfach“ auf den Gehweg auffahren kann. Die Versetzung von Verkehrszeichen ist hier auch nur in wenigen Fällen möglich, so dass der Effekt nicht im Verhältnis zum erforderlichen Aufwand stehen würde. Darüber hinaus würde die Gehwegbreite stellenweise unter das Mindestmaß fallen, da auch ein Mindestabstand zum Randstein eingehalten werden muss. Aus Sicht des Mobilitätsreferates bestehen zudem genügend Ausweichmöglichkeiten, um den entgegenkommenden Verkehr abzuwarten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03131 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen- Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025 wird nach Maßgabe der obengenannten Ausführungen entsprochen.

Der Korreferent / die Korreferentin des Mobilitätsreferates hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der in der BV-Empfehlung geforderte Ortstermin mit allen beteiligten Behörden hat am 30.10.2025 stattgefunden. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen- Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln – hat in einem separaten Antrag beim Mobilitätsreferat entsprechende Maßnahmen beantragt. Die Prüfung der Maßnahmen ist abgeschlossen. Das daraus resultierende Haltverbot in der Maxhofstraße wurde bereits umgesetzt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03131 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen- Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen- Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 19 - Thalkirchen- Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 19 - Thalkirchen- Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 19 - Thalkirchen- Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.23

zur weiteren Veranlassung